

dem deutsch-österreichischen Postverein angehörigen Länder, ohne Rücksicht auf die Größe der Versendungsstrecke, und gemeinschaftlich für die beteiligten Postverwaltungen

- 1) für politische Zeitungen (Blätter, welche politische Neuigkeiten mittheilen, auch wenn dieselben außerdem noch einen andern Zweck haben, z. B. zur Verbreitung von Anzeigen dienen) 50 Procent von dem Preise, zu welchem die absendende Vereins-Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt, jedoch
 - a) bei Zeitungen, welche wöchentlich 6 bis 7 mal erscheinen, wenigstens 2 $\text{fl.} = 3\frac{1}{2}$ fl. und höchstens 6 $\text{fl.} = 10\frac{1}{2}$ fl.
 - β) bei Zeitungen, welche weniger als 6 mal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 $\text{fl.} = 10$ Sgr. = 2 fl. 20 kr. und höchstens 4 $\text{fl.} = 7$ fl.
- 2) für nicht politische Zeitungen und Journale, ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum 25 Procent des Nettopreises, welchen der Verleger der absendenden Postanstalt berechnet.
- c) für Zeitungen nach und aus den Ländern, welche nicht zu dem unter a und b genannten Postbezirk resp. Postverein gehören, insoweit nicht vertragmäßige Bestimmungen entscheiden, 25 Procent des resp. Ankaufs-Preises.
- d) Die unter a und c festgesetzten Gebühren werden auf je $33\frac{1}{3}$ Procent des resp. Verlags- oder Ankaufspreises erhöht, wenn eine mehr als einmal tägliche Versendung Statt findet. Die vorgedachte Minimaltaxe von 10 Sgr. = 36 kr. wird nur dann Anwendung finden, wenn eine Zeitschrift zu irgend welchen Zwecken ohne Anrechnung eines Verlags-Preises versendet werden sollte, oder wenn der Preis eines Blattes so niedrig ist, daß er mit dem Umfang desselben außer Verhältniß steht. Für die sogenannten Tauschblätter und Freieremplare wird bei der Versendung innerhalb des Thurn- und Taxischen Postverwaltungsbezirks der für zahlbare Exemplare gültige Verlags-, resp. Ankaufs-Preis der Berechnung der Speditionsgebühr zu Grund gelegt.

Die Versendung solcher Blätter in die zum deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Länder kann nur unter Kreuzband geschehen, und unterliegen dieselben sodann der für Kreuzbandsendungen bestehenden moderirten Taxe von 1 kr. = 4 Spf. p. Loth.

Probekblätter und sonstige Anzeigen von neuen Zeitschriften dürfen nur mit Bewilligung der Generalpostdirection gebührenfrei versendet werden.

§. 5.

Für Regierungs-, Geses- und Amtsblätter, ingleichen für die Intelligenz- und Wochenblätter, welche erstere vertreten, soll die gesammte Speditionsgebühr für den Debit innerhalb des Thurn- und Taxischen Postverwaltungsbezirks nur mit 10 Procent des Verlags- oder Nettopreises und die im §. 7 festgesetzte Bestellgebühr nur zur Hälfte berechnet werden, es bleibt aber diese Ermäßigung in der Weise beschränkt und bedingt, daß sie

- 1) nur Anwendung findet, wenn solche Blätter lediglich amtliche Bekanntmachungen und Privatanzeigen, nicht aber auch zugleich politische Tagesneuigkeiten, belletristische Mittheilungen, wissenschaftliche oder religiöse Abhandlungen enthalten.
- 2) Sind die Verleger derartiger Blätter zur Erlangung dieser Gebühren-Ermäßigung gehalten,
 - a) drei Frei-Exemplare an die Postanstalt abzugeben und
 - b) die amtlichen Bekanntmachungen der Postanstalt, soweit

deren Aufnahme keine besondere Kosten für den Verleger veranlaßt, unentgeltlich aufzunehmen.

§. 6.

Für Zeitungen, welche durch ein zum Fürstlichen Postverwaltungsbezirk nicht gehöriges Ländergebiet transitiren, ist die etwa an die Postanstalt desselben zu entrichtende Transitgebühr, im Zuschlag zu den vorstehend festgesetzten Speditionsgebühren zu erheben.

§. 7.

In den Postorten wird, sofern die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnung der Abonnenten auf Verlangen derselben durch Postbedienstete erfolgt, an Bestellgebühr erhoben, wenn die Zeitungen wöchentlich erscheinen:

6 bis 7 mal	48 kr. oder 14 Sgr. jährlich.
3 = 5 =	36 = = 10 = =
1 = 2 = und seltener	18 = = 5 = =

§. 8.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift von einer diesseitigen Poststelle des Bestellungs- oder Verlagsorts an einen andern Ort des Fürstlichen Verwaltungsbezirks, auf dem gewöhnlichen Zeitungswege, so hat derselbe ohne Rücksicht auf die Anzahl der nachzusendenden Blätter eine Avisgebühr von 14 kr. oder 4 Sgr. pränumerando zu bezahlen, und außerdem nur noch die etwaigen an eine fremde Postanstalt zu entrichtenden Transitgebühren. Soll die Nachsendung an einen Ort außerhalb des fürstlichen Verwaltungsbezirks erfolgen, so finden die mit der beteiligten Postverwaltung bestehenden vertragmäßigen Bestimmungen Anwendung, falls aber solche nicht vorgesehen sind, so kann die Nachsendung nur nach vorgängiger Verständigung mit der Poststelle des neuen Bestimmungsorts stattfinden, in welchem Fall von Seiten der diesseitigen absendenden Poststelle zwar nur die oben bestimmten Avisgebühren erhoben werden, der betreffende Abonnent aber am Distributionsort zur Zahlung der daselbst gesetzlichen Gebühren verpflichtet ist.

Für Zeitungen, welche aus einem fremden Postverwaltungsbezirk einem Abonnenten nach einem Ort des diesseitigen Postbezirks nachgesendet werden, wird die Distribution, insoweit nicht vertragmäßige Bestimmungen entscheiden, nur gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Speditions- und Bestellgebühr geschehen, wobei mindestens ein Quartalsbetrag zu berechnen ist.

Die Nachsendung von Zeitungen an Abonnenten, welche am Orte der Herausgabe einer Zeitung ihren Wohnsitz hatten, und dieselbe unmittelbar vom Verleger bezogen haben, ist von den Poststellen nur gegen Zahlung des auf die laufende Abonnementsdauer treffenden vollen Abonnements-Preises zu übernehmen.

§. 9.

Soll die Zeitungs-Versendung zur Mitbeförderung nicht inserirter, sondern selbstständig gedruckter und besondere Anlagen bildender Ankündigungen zc. benützt werden, so ist für jedes Exemplar einer solchen Anlage von einem halben Bogen und darunter, $\frac{1}{8}$ kr. = $\frac{1}{2}$ Spf. = $\frac{1}{2}$ Npf. vor der Absendung zu entrichten.

Größere Anlagen dieser Art haben für jeden $\frac{1}{4}$ Bogen weiter, je die halbe Gebühr zu entrichten.

§. 10.

Wenn ein Abonnent, der seine Zeitungen auf dem Post-Bureau abholen läßt, ein besonderes Gefach halten will, so hat derselbe dafür, außer der vorgeschriebenen Bestellgebühr, eine besondere Vergütung zu entrichten.

Dieses Gefachgeld besteht in einem festen Satz

- a) für Local-Abonnenten von 6 fl. oder $3\frac{1}{2}$ Thlr.
- b) für Abonnenten auf dem Lande und der nächsten Umgebung des Postorts, von 3 fl. oder $1\frac{3}{4}$ Thlr.